

Kurztitel

Mindestertragsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 615/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

31.12.2003

Abkürzung

ME-V

Index

57/03 Betriebliche und private Altersvorsorge

Text**Berechnung des Fehlbetrages**

§ 5. (1) Die Berechnung des Fehlbetrages hat nur dann zu erfolgen, wenn die Pensionskassenzusage für einen Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten seit mindestens 60 Monaten ununterbrochen besteht, wobei die Periode jeweils am Bilanzstichtag beginnt. Beim Übergang von Alters- auf Hinterbliebenenversorgung bleibt der Beginn der Periode jedoch unverändert.

(2) Liegt der IST-Wert (*IST*) unter dem SOLL-Wert (*SOLL*), so ist der Fehlbetrag zu errechnen.

(3) Die Berechnung des Fehlbetrages (*FB*) der letzten fünf Jahre hat für jeden Anwartschafts- und für jeden Leistungsberechtigten individuell zu erfolgen:

$$FB = VERM \cdot \left[\left(1 + \frac{SOLL}{100} \right)^5 - \left(1 + \frac{IST}{100} \right)^5 \right]$$

Schlagworte

Anwartschaftsberechtigter, Altersversorgung

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2022

Gesetzesnummer

20003126

Dokumentnummer

NOR40048907